Hauptsatzung der Gemeinde Badenweiler vom 09.05.2011

in der Fassung vom 12.12.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 09.05.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte) ¹.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, insbesondere in Form von Videokonferenzen, einberufen.

Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach dem Bestimmung des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a.) der Umlegungsausschuss,
 - b.) der Bauausschuss,
 - c.) der Ausschuss Sozialstiftung.
- (2) Dem Umlegungsausschuss gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und vier Gemeinderäte als Mitglieder, außerdem ein vermessungstechnischer Sachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme, an.
- (3) Dem Bauausschuss gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und sieben Gemeinderäte als Mitglieder an.
- (4) Dem Ausschuss Sozialstiftung gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und drei Gemeinderäte als Mitglieder an.
- (5) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8 und 8a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 8 Bauausschuss

Der Bauausschuss ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:

- (1) Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB),
 - 1.2 die Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB),
 - 1.3 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 1.4 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 1.5 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 1.6 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 1.1 bis 1.6 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

- (2) Die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 und 54 Landesbauordnung (LBO).
- (3) Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

§ 8a Ausschuss Sozialstiftung

- (1) Der Ausschuss Sozialstiftung ist zuständig für die Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend den Regularien der Satzung der Sozialstiftung Badenweiler in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auf den Ausschuss Sozialstiftung finden § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 und S 1 bis S 8b TVöD, Aushilfskräften, Beamtenanwärter, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,2.4.2 über 3 Monate bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 - 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
 - 2.6 den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000. Euro im Einzelfall;
 - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 4.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 der Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages;

- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht neben dem Hauptort Badenweiler aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Ortsteil Lipburg,
 - 1.2 Ortsteil Schweighof.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13
Unechte Teilortswahl (weggefallen)

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 12 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Lipburg
- 6 Mitglieder,
- 2.2 in der Ortschaft Schweighof
- 8 Mitglieder.

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat den Ortsvorsteher zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen.
 - 2. Die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.
 - 3. Der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung.
 - 4. Der Bau und die Unterhaltung von Ortsstraßen.
 - 5. Die Aufstellung von Bauleitplänen.
 - 6. Der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen.
 - 7. Die Festsetzung von Abgaben.
 - 8. Verkehrsregelung auf öffentlichen Straßen und Plätzen.
 - 9. Maßnahmen der Bodenordnung.
 - 10. Alle Belange des örtlichen Fremdenverkehrs.
 - 11. Alle in der Vereinbarung ausdrücklich noch vorgesehenen Fälle.

Hinzu kommt beim Ortsteil Lipburg:

12. Angelegenheiten des Weinbaues und der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Flurbereinigung und Erweiterung des Rebgeländes).

§ 17 Entscheidungsrecht des Ortschaftsrates

Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der für den Ortsteil zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur selbständigen Entscheidung übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 Satz 2 GemO nicht entgegensteht:

Dem Ortschaftsrat Lipburg:

- Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall.
- 2. Die Anlage und Unterhaltung von Grünanlagen.

- 3. Die Anlage und Unterhaltung von Kinderspielplätzen und Sportanlagen ohne überörtliche Bedeutung.
- 4. Die Verwaltung gemeindlicher Kindergärten.
- 5. Die Förderung der örtlichen Vereine.
- 6. Die Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofes, solange er nur örtliche Bedeutung hat.
- Die Pflege des Ortsbildes.
- 8. Der Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen.
- 9. Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- Die Unterhaltung und Benützung des Rathauses und der Begegnungsstätte im Ortsteil Lipburg.
- 11. Die Unterhaltung von Wanderparkplätzen und Wanderwegen.
- 12. Die Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr, Abt. Lipburg.
- 13. Die Vergabe der Jagd- und Weidepacht sowie des Fischwassers.
- 14. Die Reb- und Feldhut, Obstversteigerungen.
- 15. Alle in der Eingemeindungsvereinbarung ausdrücklich noch vorgesehenen Fälle.

Dem Ortschaftsrat Schweighof:

- 1. Die Bewirtschaftung der Ausgaben des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall.
- 2. Die Einrichtung eines Kindergartens und die Anlage eines Kinderspielplatzes.
- 3. Der Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen.
- 4. Die Unterhaltung und Benützung des Rathauses, der Schule und der Turnhalle.
- 5. Die Ausgestaltung und Unterhaltung von Grünanlagen und Wanderwegen.
- 6. Die Ausgestaltung und Unterhaltung des Friedhofes.
- 7. Die Pflege des Ortsbildes.
- 8. Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- 9. Die Kultur- und Sportpflege.
- 10. Die Förderung der örtlichen Vereine.
- 11. Die Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr, Abt. Schweighof.
- 12. Jagd, Weidepacht, Fischwasser und Feldhut.
- 13. Alle in der Eingemeindungsvereinbarung ausdrücklich noch vorgesehenen Fälle.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig
 - Beim Vollzug des Haushaltsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 500 Euro im Einzelfall.
 - 2. Bei der Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.
 - 3. Beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei den durch den Ortsvorsteher zu erledigenden Verwaltungsaufgaben.
 - 4. Bei der Entscheidung über die Benutzung gemeindeeigener Räume im Ortsteil.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Badenweiler, den 12.12.2022

Vincenz Wissler Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

[&]quot;Die Zahl der Gemeinderäte beträge in Gemeinden mit mehr als 3.000 EW aber nicht mehr als 5.000 EW